



# ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

**Bundesagentur für Arbeit:**

## Diskussion über Qualität der Vermittlung

„Sind wir Teil des Problems?“ Diese Frage stellt Eberhard Einsiedler, Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Bundesagentur für Arbeit (BA), mit Blick auf die Zunahme von prekärer Beschäftigung in einem Diskussionspapier.

„De-Regulierung und Flexibilisierung, die Rezeptur der neoklassischen Ökonomie, haben zu einem mehr vertretbaren Ausmaß an prekärer Beschäftigung geführt (...). Heute ist bereits jede zweite Neuanstellung befristet. Nur noch 60 Prozent der Arbeitnehmer sind in einem ‚Normalarbeitsverhältnis‘ tätig, die übrigen in Teilzeit, Leiharbeit oder Mini-Jobs.“ Eberhard Einsiedler fordert eine „selbstkritische Betrachtung“ zur Frage, welchen Anteil die BA an diesem Trend hat und somit eine Diskussion über die Qualität der Arbeitsvermittlung.

In einigen Thesen kritisiert Einsiedler die Entwicklung zwischen 2007 und 2011: „Der Erfolg der Stellenbesetzungen geht vor allem auf das Konto der Leiharbeit. Die Anzahl der Vermittlungsvorschläge in Leiharbeit hat sich mit knapp 9 Mio. mehr als verdreifacht (276%).“ Während 2007 auf einen Vermittlungsvorschlag in Leiharbeit noch 3,1 Vermittlungsvorschläge in reguläre Beschäftigung kamen, betrug das Verhältnis zuletzt 1 zu 1,7. „Einzelne Agenturen erwirtschaften bis zu 70% ihrer Besetzungserfolge über Leiharbeit“, so Einsiedler.

Die Nachhaltigkeit dieser Vermittlungen sei gering und das Armutsrisiko hoch: Mehr als sechs von zehn Menschen stehen 12 Monate nach ihrer Integration nicht mehr in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. (...) Mehr als die Hälfte der Beschäftigungsverhältnisse in Leiharbeit endet bereits nach weniger als drei Monaten. (...) Über die „Brücke“ der Leiharbeit gelänge der Übergang in reguläre Beschäftigung nur 8 Prozent der ehemaligen Arbeitslosen. Einsiedler und die ver.di-Bun-

### INHALT

- KdU für Alleinerziehende
- Neuregelungen
- Eingreifen im Wahljahr



desfachgruppe „Arbeitsverwaltung“, die das Diskussionspapier mittlerweile als gemeinsame Position trägt, fordern eine grundlegende Umorientierung. Statt einseitiger Marktorientierung solle die BA sich wieder stärker als Teil des Systems der sozialen Sicherung verstehen. „Wir können Aktivitäten [bei Arbeitsuchenden] auslö-

Fortsetzung auf Seite 2



Warum demonstrieren Bauern und Erwerbslose gemeinsam vor einem Schlachthof? Was hat der Regelsatz mit Umwelt- und Tierschutz zu tun?

[www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org](http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org)

sen, indem wir den Kontrolldruck erhöhen und Sanktionen erteilen, um eine schnelle Integration oder sonstige Abmeldung zu erzielen. Und wir können Aktivitäten auslösen, indem wir Sicherheit einlösen. Letztere ist die nachhaltigere Strategie.“ Statt einer Erfolgsbetrachtung anhand von Zahlen müsse die Qualität der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit in den Mittelpunkt gestellt werden. „Steuern nach Zahlen ist wie Malen nach Zahlen.“

Es kommt keine Qualität zustande.“ Unter Qualität wird insbesondere eine nachhaltige, also dauerhafte Integration in Arbeit verstanden und eine Orientierung am „individuellen Kundennutzen.“ Ein Qualitätskriterium wäre demnach, dass Arbeitssuchende die Angebote der BA als hilfreich und nützlich erleben und ihre beruflichen Vorstellungen und Lebensumstände ausreichend berücksichtigt sehen.

Das Diskussionspapier offenbart eine große Schnittmenge an gemeinsamen Sichtweisen zwischen den bei ver.di organisierten MitarbeiterInnen in der Arbeitsverwaltung und gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen. In einem Positionspapier anlässlich der „Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ hatten wir bereits formuliert: „Uns ist bewusst: Fehlentwicklungen in der Arbeitsmarktpolitik zu unseren Lasten sind kein Umsetzungsdefizit der Arbeitsverwaltung sondern sind falschen politischen Vorgaben und insbesondere den Hartz-Gesetzen geschuldet.“

Die Probleme, die wir als Erwerbslose auf den Ämtern erleben, sind nicht von den Beschäftigten verschuldet, sondern sie haben strukturelle Ursachen: interne Vorgaben zulasten von Erwerbslosen, eine unzureichende Personalausstattung und zu hohe Fallzahlen sowie unzureichende Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten.

Wir sehen die Beschäftigten in den Agenturen und Jobcentern als potentielle Verbündete. Uns eint das Interesse an verbesserten arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen und verbesserten Arbeitsbedingungen in den Ämtern.“

## Bürgerarbeit ist tarifgebunden

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat entschieden, dass bei so genannter Bürgerarbeit bei kommunalen Arbeitgebern der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) anzuwenden ist. Damit bestätigt das Gericht, das zuständig ist für Landespersonalvertretungssachen, die Rechtsauffassung von ver.di.

Eine weitere Folge der Tarifbindung ist, dass der Personalrat bei der Eingruppierung dieser Arbeitnehmer zu beteiligen gewesen wäre.

Laut Verwaltungsgericht Potsdam gilt der TVÖD grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Zwar enthält § 1 Abs. 2 TVÖD einen Katalog von Ausnahmen; die „Bürgerarbeit“ fällt jedoch unter keine der dort genannten Ausnahmen.

VG Potsdam, Beschluss vom 15. Januar 2013, VG 21 K 1480/12.PVL



## Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes (KuG) wurde von sechs auf längstens zwölf Monate verlängert. Dies gilt für Arbeitnehmer, deren KuG-Anspruch vor dem 31.12.2013 entsteht.

## Minijobs

Die Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigung liegt seit Jahresbeginn bei 450 Euro statt bisher bei 400 Euro. Neue Minijobs sind nun im Regelfall rentenversicherungspflichtig. Bei gewerblichen Minijobs liegt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer bei 3,9 Prozent. Das sind monatlich 17,55 Euro bei einem Verdienst von 450 Euro und 7,80 Euro bei 200 Euro.

Die Versicherungspflicht kann jedoch abgewählt werden, indem der Verzicht auf die Rentenversicherung gegenüber dem Arbeitgeber erklärt wird. Wer schon in der Vergangenheit

als Minijobber ohne Rentenaufstockung arbeitete, kann sich nun für die Rentenversicherung entscheiden. Auch dazu ist eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber notwendig.

Für Personen, die ausschließlich geringfügig arbeiten, ist es meistens empfehlenswert, die Rentenbeiträge einzuzahlen. Der Minijob zählt dann als normale Beschäftigungszeit, die helfen kann, überhaupt einen Rentenanspruch zu erwerben. Bei Hartz-IV-Aufstockern entsteht auch kein finanzieller Nachteil: Das anrechenbare Einkommen sinkt um die Rentenbeiträge und der Hartz-IV-Zahlbetrag steigt entsprechend.

## Mindestlöhne

In der Gebäudereinigung (Innen- und Unterhaltsreinigung) stieg zum Jahresbeginn der Mindestlohn Ost von 7,33 auf 7,56 Euro und der Mindestlohn West von 8,82 auf 9,00 Euro.

Im Dachdeckerhandwerk gilt nun bundeseinheitlich ein Mindestlohn von 11,20 statt bisher 11,00 Euro.

## „Ehrenamts-Freibetrag“ im SGB II

Im Steuerrecht ist eine Anhebung der Übungsleiterpauschale sowie der Ehrenamtspauschale rückwirkend zum 1.1.2013 geplant. Diese Anhebung soll auch im SGB II – ebenfalls rückwirkend zum Jahresbeginn – nachvollzogen werden. Der „Ehrenamts-Freibetrag“ soll von 175 auf 200 Euro monatlich steigen. So ist es im „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz“ vorgesehen, das aber noch nicht verabschiedet ist.

Eine ausführliche Übersicht zu den Neuregelungen 2013 steht in der „Sozialen Sicherheit“, Heft 1/2013.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text & Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

# Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zu Hartz IV

**Alleinerziehende:**

## Mietobergrenze und Zumutbarkeit eines Umzugs

Das BSG hat einige grundsätzliche Vorgaben dazu gemacht, wie die angemessenen Wohnkosten Alleinerziehender zu bestimmen sind und wie die Pflicht, unangemessen hohe Kosten senken zu müssen, auszulegen ist:

**- Angemessene Wohnfläche:** Bei der Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze aus dem Produkt aus Wohnfläche (nach den Regelungen des sozialen Wohnungsbaus) und dem ortsüblichen Quadratmeterpreis sind personenbezogene Sonderregelungen nicht zu berücksichtigen.

Das heißt, selbst wenn die landesrechtlichen Bestimmungen zum sozialen Wohnungsbau ausdrücklich für einzelne Personengruppen wie Alleinerziehende oder Behinderte größere Wohnflächen vorsehen, sind diese nicht zu berücksichtigen, sondern nur die allgemeinen, nach Haushaltsgröße gestaffelten Wohnflächen. Zwar sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Doch dies soll – so das BSG – nicht bei der Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze erfolgen, sondern bei der Frage, ob eine Kostensenkung, insbesondere durch Umzug, subjektiv möglich und zumutbar ist.

**- Kalte Nebenkosten:** Es ist nicht zulässig, bei den Nebenkosten prozentuale Abschläge vorzunehmen, um so die Betriebskosten von Wohnungen im unteren Wohnungssegment zu schätzen. Im verhandelten Fall hatte das Landessozialgericht solche Abschläge vorgenommen, um bestimmte Betriebskostenarten wie beispielsweise für Aufzüge oder Gartenpflege herauszurechnen. Laut BSG gilt: Wenn keine detaillierten Daten über die tatsächlichen Nebenkosten von Wohnungen im unteren Wohnungssegment vorliegen, dann

ist von den durchschnittlichen Nebenkosten für alle Wohnungen auszugehen. Diese Vorgabe ist über die Gruppe der Alleinerziehenden hinaus für alle Leistungsberechtigten relevant.

**- Unzumutbarkeit eines Umzugs:** Bei der Frage, ob Kostensenkungsmaßnahmen (insbesondere durch Umzug) unzumutbar sind, muss auch auf „das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder Rücksicht“ genommen werden und zudem geprüft werden, inwiefern die Betreuung von Kindern an das nähere Umfeld geknüpft ist. Ob einem Kind ein Schulwechsel zugemutet werden kann, kann nicht schematisch beantwortet werden, sondern erfordert eine Einzelfallprüfung. Ist ein Umzug unzumutbar, dann folgt daraus, dass die Suche nach einer billigeren Wohnung auf das nähere örtliche Umfeld beschränkt werden kann.

**- Zuschnitt der Wohnung:** Das BSG ließ die Frage offen, ob jedem Schulkind ein eigenes Zimmer zusteht und von daher nur Wohnungen mit einer bestimmten Raumzahl konkret zumutbar sind. Es machte nur die Vorgabe, dass „Größe und Zuschnitt einer Wohnung einen gewissen Rückzugsraum für das Schulkind und den erwachsenen Elternteil ermöglichen“ müssen. Ein Verweis auf Wohnungen, „die die abstrakt angemessene Wohnfläche wesentlich unterschreiten“ ist nicht zulässig.

**- Einzelfallprüfung von Amts wegen:** Bei Alleinerziehenden müssen die Jobcenter von Amts wegen die individuellen Lebensumstände aufklären und die Obliegenheiten zur Senkung der Wohnkosten gegebenenfalls individuell anpassen. Nur wenn diese Einzelfallprüfung stattgefunden hat, sind die Leistungsberechtigten im weiteren Verfahren verpflichtet, darzulegen, warum ihre Bemühungen zur Kostensenkung keinen Erfolg hatten.

Urteil vom 22.8.2012,  
B 14 AS 13/12 R

Urteil vom 11.12.2012,  
B 4 AS 27/12 R



## Verpflegungspauschale gekippt

Nach der ALG-II-Verordnung sind für den Mehraufwand für Verpflegung bei einer mindestens 12-stündigen Abwesenheit pauschal sechs Euro vom Einkommen eines Erwerbstätigen abzusetzen. Diese Pauschale hat das BSG nun für unzulässig erklärt, sofern Erwerbstätige höhere Verpflegungsaufwendungen nachweisen können. Nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen. Für die Deckelung der Kosten auf das Notwendige sind – so die Vorgabe des BSG – die steuerrechtlichen Regelungen nach § 4 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz heranzuziehen: Diese sehen je nach Dauer der Abwesenheit Pauschbeträge zwischen sechs und 24 Euro vor. Diese steuerrechtlichen Pauschbeträge bilden nun die Obergrenze, bis zu der nachgewiesene, tatsächliche Verpflegungskosten abgesetzt werden können.

# Eingreifen im Wahljahr

**Macht mit:**

## UmFAIRteilen-Aktionstag am 13. April

Das Bündnis „UmFAIRteilen – Reichtum besteuern“ ruft am 13. April zu einem bundesweiten Aktionstag auf. Ziel ist, den gelungenen Auftakt am 29.9.2012 mit Aktivitäten in über 40 Städten noch zu steigern. So soll Druck gemacht werden für die Einführung einer Vermögensabgabe und einer Vermögenssteuer.

Bitte beteiligt euch an diesem Aktionstag. Die Chancen stehen gut und der Aufwand ist oft zu bewältigen: So gibt es in vielen Orten bereits lokale UmFAIRteilen-Bündnisse, in denen man mitarbeiten kann.

Und wir haben als Trägerkreis einen Aktionsleitfaden mit Ideen und Tipps für dezentrale, öffentlichkeitswirksame Aktionen zusammengestellt. Sehr hilfreich ist es auch, Unterschriften zu sammeln.

## „Ein menschenwürdiges Leben kommt nicht von allein!“

Am 6. Dezember 2012 hatte sich das breite und ungewöhnlich zusammengesetzte Bündnis aus DGB, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Erwerbsloseninitiativen, Umwelt-, Bauern- und Flüchtlingsverbänden der Öffentlichkeit vorgestellt und eine deutliche Erhöhung des Existenzminimums gefordert. Wie ging und wie geht es weiter?

- Zum Jahreswechsel hat das Bündnis darauf hingewiesen, dass Hartz-IV-Bezieher heute faktisch sogar noch weniger zum Leben haben als bei der Einführung von Hartz IV. So stiegen die Verbraucherpreise seit Januar 2005 um 14,5 Prozent, der Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen jedoch nur um 10,7 Prozent.

- Am 11. Januar beteiligte sich das Bündnis an einer Protestaktion vor einem Schlachthof in Emstek in

Eine Übersicht zu den lokalen Bündnissen, den Aktionsleitfaden (siehe Menüpunkt „Mitmachen“), Unterschriftenlisten und viele weitere Informationen stehen im Netz auf [www.umfairteilen.de](http://www.umfairteilen.de)

Die Forderung, den privaten Reichtum stärker für öffentliche Aufgaben heranzuziehen und die Einnahmen der öffentlichen Kassen zu erhöhen, ist gerade für Erwerbslose und prekär Beschäftigte von großer Bedeutung.

Denn unsere Forderung nach einer Erhöhung des Existenzminimums kostet Geld. Zudem sind gerade einkommensschwache Haushalte auf eine gute öffentliche Infrastruktur, etwa auf öffentliche Bibliotheken, Schwimmbäder und den Nahverkehr angewiesen.

Niedersachsen, am 19.1. demonstrieren Aktive aus dem Bündnis mit bei der „Wir-haben-Agrar-Industrie-satt“-Demonstration in Berlin.

- Am 18.2. – wenn dieser Rundbrief zu euch unterwegs ist – werden die Analysen und Forderungen aus dem Positionspapier des Bündnisses bei einer Fachtagung in Berlin diskutiert. Erfreulicherweise haben sich auch viele VertreterInnen örtlicher Erwerbslosengruppen zur Veranstaltung angemeldet.

Bitte unterstützt die Forderungen des Bündnisses vor Ort: Etwa in dem Ihr die kostenlosen Materialien (Brochure und Leporello) verteilt oder nach Möglichkeit eine Veranstaltung organisiert – zusammen mit anderen örtlichen Gliederungen der Verbände, die auf Bundesebene im Bündnis mitmachen.

### Leistungsrechner aktualisiert

Wir haben unseren Leistungsrechner (Excel-Kalkulation) aktualisiert, mit dem Ansprüche auf das Wohngeld, den Kinderzuschlag und Hartz IV geprüft werden können. Die neue Version 4.1 berücksichtigt neben den seit Jahresbeginn geltenden neuen Regelsätzen auch die neue Einkommensgrenze der Minijobs sowie den abgesenkten Beitrag zur Rentenversicherung.

Bei dem Rechner sind in einer Eingabemaske, einem Excel-Arbeitsblatt, die Angaben zum Haushalt, dem Einkommen und den relevanten Ausgaben einzutragen. Der Rechner prüft dann „in einem Aufwasch“ in parallelen Rechengängen die Ansprüche auf die drei genannten Sozialleistungen.

Der Rechner kostet 25 Euro. Die Dateien werden per Mail zugesendet. Im Preis inbegriffen sind Updates. Ein Bestellzettel steht auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

Organisationen und Einzelpersonen können das Bündnis auch namentlich unterstützen.

Und natürlich freuen wir uns über Rückmeldungen und Debattenbeiträge zum Positionspapier des Bündnisses von Erwerbslosengruppen, die das Papier diskutiert haben.

Mehr Infos im Netz:  
[www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org](http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org)

# Info-Blatt für SozialberaterInnen

## Besondere Bedarfsgemeinschaften:

### Leistungsausschlüsse und „Mischhaushalte“ im Hartz-IV-Bezug (Teil 1)

#### **Regelfall**

Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) erhalten Personen, die

- mindestens 15 Jahre alt sind und die Regelaltersgrenze für die Rente noch nicht erreicht haben *und*
- erwerbsfähig sind (d.h. mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können) *und*
- hilfebedürftig sind *und*
- ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben (§ 7 Abs. 1 SGB II<sup>1</sup>).

Erfüllt eine Person diese vier Grundvoraussetzungen, dann erhalten auch ihre Angehörigen (Kinder, Partner/in, ggf. auch die Eltern) Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 2). Dies gilt auch, wenn die Angehörigen selbst nicht alle vier Grundvoraussetzungen erfüllen. Soweit so klar.

#### **Ausnahmen und Probleme**

Doch das Leben ist oft vielfältiger als es Paragraphen vorsehen. Vor allem machen es aber die im SGB II vorgesehenen Leistungsausschlüsse kompliziert. So kann es sein, dass eine Person zwar zur Bedarfsgemeinschaft gehört – und ihr Einkommen angerechnet wird –, sie selbst aber teilweise oder ganz von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen ist.

Unter Umständen wird sogar erst über eine (teilweise) von Leistungen ausgeschlossene Person eine Bedarfsgemeinschaft begründet, in der dann die Angehörigen Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben.

Die gesetzlichen Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft und zu den Leistungsausschlüssen sind daher entscheidend für die Frage, ob Ansprüche nach dem SGB II bestehen oder nur auf „Sozialhilfe“ oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem SGB XII. Eine Zuordnung zum SGB XII ist u.a. deshalb nachteilig, weil dort nur sehr geringe Vermögensfreibeträge gelten.

Nachfolgend werden einige besondere Konstellationen in Bedarfsgemeinschaften erläutert.

### **1. Teilweise von SGB-II-Leistungen ausgeschlossene Personen: Auszubildende**

Auszubildende sind von wesentlichen Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Zwar erfüllen Auszubildende in aller Regel die eingangs genannten vier Grundvoraussetzungen. Sie sind jedoch über die Sonderregelung nach § 7 Abs. 5 per Definition ausgeschlossen. Konkret betrifft der Leistungsausschluss Personen, die eine Ausbildung machen, die mit BAföG oder Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden kann.

#### **1.1 Ausnahme vom Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 6)**

Ausgenommen vom Leistungsausschluss und somit leistungsberechtigt können sein,

- Schüler weiterführender Schulen, die noch im Elternhaus wohnen oder wohnen könnten,
- Bezieher von „Mini-BAföG/BAB“ (216 Euro)
- Schüler ab 30 Jahren, die eine Abendhauptschule, -realschule oder ein Abendgymnasium besuchen.

#### **1.2. Umfang des Leistungsausschlusses**

Ausgeschlossene Auszubildende erhalten keinen Regelbedarf für den Lebensunterhalt und keine Wohn- und Heizkosten.

Verbleibende Ansprüche auf Mehr- und Sonderbedarfe waren zunächst von den Sozialgerichten festgestellt worden. Mittlerweile sind diese möglichen Leistungen im § 27 Abs. 2 abschließend aufgelistet. Danach haben ausgeschlossene Auszubildende Anspruch auf

- Mehrbedarfe
  - o für Schwangere,
  - o für Alleinerziehende,
  - o für krankheitsbedingte, kostenaufwändige Ernährung und
  - o für atypische Sonderbedarfe

<sup>1</sup> Alle nachfolgenden Paragraphen beziehen sich ebenfalls auf das SGB II.

- Kein Anspruch besteht auf die Mehrbedarfe für Behinderte und für Warmwasser.
- Bei der abweichenden Leistungserbringung nach § 24 (Darlehen, „Einmalbeihilfen“) sind nur Erstaussstattungen für Bekleidung und Schwangerschaft/Geburt möglich.

### 1.3 Bedarfsgemeinschaft / Bedürftigkeitsprüfung

Die teilweise von Leistungen ausgeschlossenen Auszubildenden gehören aber als Partner/in oder Kind gleichwohl zur Bedarfsgemeinschaft.

Über Auszubildende kann auch eine Bedarfsgemeinschaft gebildet werden, sodass die nicht erwerbsfähigen Angehörigen des Auszubildenden uneingeschränkt Sozialgeld nach dem SGB II erhalten (und nicht Sozialhilfe nach dem SGB XII).

Typisches Beispiel: Eine alleinerziehende Studentin mit einem unter 15-jährigem Kind. Das Kind alleine hat aufgrund seines Alters keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Der abgeleitete SGB-II-Anspruch entsteht über die studierende Mutter: Das Kind hat als Angehöriger eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 2 Ansprüche. Gleiches würde für einen nicht erwerbsfähigen Partner der Studentin gelten. Dass die Studentin selbst von wesentlichen Leistungsbestandteilen ausgeschlossen ist, ändert daran nichts.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist dem Einkommen des Auszubildenden der gesamte, fiktive Bedarf nach dem SGB II gegenüber zu stellen – also einschließlich der ausgeschlossenen Leistungsbestandteile Regelbedarf sowie Wohn- und Heizkosten. Die Einkommensbereinigung erfolgt wie sonst auch nach § 11b. Fließt tatsächlich BAföG zu, sind zusätzlich 20 % des BAföG-Satzes für Lernmittel und Fahrtkosten abzusetzen (gilt nicht für BAB). Bei dieser besonderen Bedürftigkeitsprüfung bei Auszubildenden ist zu klären, ob beim Auszubildenden ein Einkommensüberhang über seinem fiktiven SGB-II-Bedarf besteht, der einen eventuell bestehenden Anspruch auf Mehr- oder Sonderbedarf kürzt oder der auf die Ansprüche anderer leistungsberechtigter Personen in der BG anzurechnen ist.

## 2. Vollständig von Leistungen ausgeschlossene Personen:

### Altersrentner, Strafgefangene, Personen in stationären Einrichtungen

Über eine andere Sonderregelung (§ 7 Abs. 4) sind per Definition **vollständig** von allen SGB-II-Leistungen ausgeschlossen:

- Bezieher einer Altersrente („Altersrentner“)
- Personen in einer stationären Einrichtung
- Personen in Einrichtungen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung

#### 2.1 Ausnahmen vom Ausschluss

Der vollständige Leistungsausschluss gilt nicht,

- bei einem Krankenhausaufenthalt, der voraussichtlich kürzer als sechs Monaten dauert,
- bei stationärer Unterbringung/Freiheitsentzug, wenn mindestens 15 Wochenstunden regulär gearbeitet wird.

#### 2.2 Bedarfsgemeinschaft und Bedürftigkeitsprüfung

Ein *Altersrentner* gehört trotz Leistungsausschluss als Partner eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der selbst die Grundvoraussetzungen des § 7 erfüllt, zur Bedarfsgemeinschaft. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt nach den Spielregeln des SGB II. Es ist zu prüfen, ob bei dem Altersrentner ein Einkommensüberhang vorliegt, der auf den Anspruch des SGB-II-Leistungsberechtigten anzurechnen ist. Dabei ist dem Einkommen des Altersrentner, der gesamte fiktive Bedarf nach SGB II gegenüberzustellen.

Hat der Altersrentner selbst einen ungedeckten Bedarf, weil die Rente nicht zum Leben reicht, dann hat er Ansprüche nach dem SGB XII. Solange die Regelaltersgrenze für die Rente nicht erreicht ist, besteht nur ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter. *Im Fortsetzungs-Teil dieses Infos werden wir u.a. die Details zu Mischhaushalten ausführlich erläutern, die Ansprüche nach SGB II und nach SGB XII haben.*

Bei *stationärer Unterbringung oder Freiheitsentzug* besteht eine Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Partner weiterhin fort – trotz der räumlichen Trennung und des vollständigen Leistungsausschlusses. Dies kann zu ungedeckten Wohnkosten und Mietschulden führen, da der komplette Leistungsausschluss zum Wegfall der anteiligen Unterkunftskosten führt. Bis zu einer Dauer von sechs Monaten Abwesenheit wird das Jobcenter die vollen Wohnkosten jedoch als angemessene Kosten übernehmen müssen (BSG vom 19.10.2012, B 14 AS 50/10 R).

Im Gegensatz zu teil-ausgeschlossenen Auszubildenden kann über voll-ausgeschlossene Personen keine Bedarfsgemeinschaft begründet werden. War die voll-ausgeschlossene Person, der einzige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer BG, dann wechselt die BG mit dem Beginn des Leistungsausschlusses (z.B. Rentenbezug, Antritt einer Haftstrafe) ins SGB XII.

*Fortsetzung folgt.*